

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Behebung der vom Hochwasser 2013
verursachten Schäden für gewerbliche Unternehmen
und Angehörige freier Berufe**

Erl. d. MW v. 2. 6. 2014 — 35-32322 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für vom Hochwasser verursachte Schäden bei gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Zuwendungszweck ist die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit der durch das Hochwasser geschädigten gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe einschließlich ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.2 Gefördert werden im Rahmen der Aufbauhilfe Aufwendungen zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen. Zuwendungsfähig sind Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstücks, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen oder Fahrzeuge) und Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte im Land Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt schließt eine Förderung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 18. 5. 2013.

Bei der Behebung der hochwasserbedingten Schäden ist von einer besonderen Eilbedürftigkeit i. S. der in Nummer 3 ANBest-P aufgeführten Vergabevorschriften auszugehen. Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist eine freihändige Vergabe zulässig. Hierbei sind grundsätzlich drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Für bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragte Leistungen sind keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schadenshöhe und des Zuschusses sind die Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten. Davon sind als Vorteilsausgleich im Rahmen des Abzuges „neu für alt“ bis zu 30 % abzuziehen.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Im Regelfall wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % des Schadens gewährt. Zur Vermeidung von Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung höhere Zuschüsse bis zu 100 % des Schadens gewährt werden. Ein erhöhter Zuschuss wird nur gewährt, wenn und soweit die Fortführung des Geschäftsbetriebes diesen nachweislich erfordert. Der vertieften Prüfung ist deshalb ein Gesamtkonzept für die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen. Dabei ist insbesondere auf angemessene Beiträge von Banken, Versicherungen und Eigentümern zu achten. Eine positive Fortführungsprognose ist erforderlich.

5.3 Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungen, werden als Eigenmittel gewertet, im Regelfall aber nicht auf die Zuschüsse angerechnet. Eine Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden erfolgt zur Vermeidung einer Überkompensation.

Bei Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit anderen im Zusammenhang mit dem Hochwasser erhaltenen Leistungen (z. B. Versicherungsleistungen, etwaigen Schadensersatzansprüchen, Spenden und anderen Leistungen durch Dritte sowie allen anderen öffentlichen Finanzierungshilfen) darf die Förderung 100 % der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten nicht überschreiten. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbhG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

5.4 Die VV Nr. 1.1 Satz 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung. Es wird eine Mindestfördersumme von 1 000 EUR festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sofern es sich um Schäden an Wirtschaftsgütern oder Infrastruktur handelt, die bereits eine GRW-Förderung erhalten haben, deren Zweckbindungsfristen zum Zeitpunkt des Eintritts des Hochwasserschadens (18. 5. bis 4. 7. 2013) noch nicht abgelaufen waren und für deren

Ersatz erneut Förderung gewährt wird, greifen die mit der GRW-Förderung verbundenen Auflagen an Zweckbindungsfristen und Arbeitsplatzziele. Bei gewerblichen Unternehmen ist dabei mindestens die noch verbleibende Frist bezüglich Zweckbindung und Besetzung der Arbeitsplätze anzusetzen.

Ein Abzug „neu für alt“ gemäß Nummer 5.1 findet in GRW-Fällen nicht statt.

6.2 Sofern der Fördergegenstand bei gemischter privater und gewerblicher Nutzung überwiegend gewerblich genutzt wird, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie.

6.3 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte gemeinsam mit dem LRH erfolgen kann und im begründeten Einzelfall auch Prüfrechte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bestehen.

Der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, die im Zusammenhang mit dem Schadensereignis erstellten Unterlagen und Belege für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises abweichend von Nummer 6.9 ANBest-P mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30. 6. 2015 an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die Bescheidung des Antrags erfolgt bis zum 31. 12. 2015.

7.4 Der Durchführungszeitraum kann maximal drei Jahre betragen, abhängig von Schadensintensität und wirtschaftlicher Lage.

7.5 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum 30. 9. 2018, nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 2. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.